

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Frutigen-Niedersimmental

vom 2. November 2002 (Stand am 21. Mai 2008)

Der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental,
gestützt auf Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September
1990¹ und Art. 5 Abs. 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom
9. Juni 1999²,
beschliesst:

Art. 1 Gebiet

Der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental umfasst das Gebiet folgender Kirchgemeinden:

- Adelboden
- Aeschi-Krattigen
- Därstetten
- Diemtigen
- Erlenbach im Simmental
- Frutigen
- Kandergrund-Kandersteg
- Oberwil im Simmental
- Reichenbach im Kandertal
- Reutigen
- Spiez
- Wimmis

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Bezirk hat zum Zweck, das kirchliche Leben und die christliche Gemeinschaft innerhalb seines Gebietes zu fördern und die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

² Er organisiert periodisch einmal jährlich einen Bezirkstag. Dieser dient der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der persönlichen Begegnung innerhalb der Region.

³ Die Bezirkssynode berät alle gemeinsamen Aufgaben des Bezirks. Im Übrigen befasst sie sich mit

- a) der Vorbereitung der Wahlen in die Kirchensynode,
- b) der Ausführung von Aufgaben, die ihr von der Kirchensynode oder dem Synodalrat zugewiesen werden,
- c) der Besprechung von Fragen, die ihr vom Synodalrat zur Begutachtung überwiesen werden oder die sie selber diesem oder der Kir-

¹ KES 11.020.

² KES 33.010.

- chensynode zur Besprechung unterbreiten möchte,
- d) der Unterstützung des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins und anderer Liebeswerke,
 - e) der Zusammenarbeit mit gesamtkirchlichen Diensten,
 - f) der Förderung von Ökumene, Mission und Anliegen der Entwicklungszusammenarbeit (OeME),
 - g) der Förderung von Diaspora und Allianz.

⁴ Im Weiteren vermittelt und schlichtet der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental im Fall von Konflikten.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Als Organe des Kirchlichen Bezirks Frutigen-Niedersimmental sind eingesetzt:

- a) die Bezirkssynode (Delegiertenversammlung),
- b) der Bezirksvorstand,
- c) das Dekanat,
- d) die Kontrollstelle.

² Eine Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, des Dekanats und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft in diesen drei Organen ist auf drei Amtsdauern beschränkt, wobei eine angebrochene Amtszeit davon nicht gezählt wird.

Art. 5 Aufgabe der Bezirkssynode (Delegiertenversammlung)

¹ Die Bezirkssynode (Delegiertenversammlung)

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Frutigen-Niedersimmental,
- b) genehmigt die Jahresrechnung und den Vorschlag,
- c) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- d) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- e) wählt den Vorstand und dessen Präsidentin oder Präsidenten, wählt die Mitglieder des Dekanats,
- f) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle, falls nicht eine unabhängige externe Revisionsstelle beauftragt wird.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

³ Die Bezirkssynode versammelt sich mindestens ein Mal jährlich. Die Versammlung findet der Reihe nach in einer der Kirchgemeinden statt.

⁴ Ein Mal jährlich organisieren der Reihe nach die Kirchgemeinden eine Versammlung für die Kirchgemeinderatspräsidenten aus dem Gebiet der Bezirkssynode Frutigen-Niedersimmental zum Zwecke des regionalen Austausches und der Zusammenarbeit.

Art. 6 Verhandlungen der Bezirkssynode (Delegiertenversammlung)

¹ Die Traktandenliste (Versammlungseinladung und Beilage der Geschäfte) muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Delegierten der Kirchgemeinden verschickt und im Amtsanzeiger publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

² Die Kirchgemeinden können beantragen, dass an der Versammlung bestimmte Geschäfte behandelt werden. Solche Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin dem Bezirksvorstand eingereicht sein.

³ Eine ausserordentliche Versammlung der Bezirkssynode muss einberufen werden, wenn es 15 Abgeordnete oder alle Abgeordnete zweier Kirchgemeinden verlangen.

⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst.

⁵ Sind bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wird bei Wahlen eine Person bestritten, findet die Wahl schriftlich statt.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden an, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

⁷ Ersatz der Reisekosten und allfälligen Verdienstausschlag der Mitglieder der Bezirkssynode ist Sache der jeweiligen Kirchgemeinden.

Art. 7 Zusammensetzung der Bezirkssynode und Stimmrecht

¹ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf folgende Abordnungen:

- a) für die ersten 2'000 reformierten Einwohner: 2 Abgeordnete,
- b) für jedes weitere vollständige oder angebrochene 1'500: je eine/n Abgeordnete/n.

² Der Kirchgemeinderat muss in der Abordnung vertreten sein.

³ Die im Bezirk wohnhaften Kantonssynodalen gehören der Bezirkssynode von Amtes wegen und mit Stimmrecht an.

⁴ Sämtliche anwesenden Stimmberechtigten haben eine Stimme. Eben-

falls stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 8 Bezirksvorstand

¹ Der Bezirksvorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk Frutigen-Niedersimmental. Der Vorstand wird aus der Mitte der Bezirkssynode gewählt. Er setzt sich zusammen aus 13 Mitgliedern, nämlich je 1 Kirchgemeinderat/Kirchgemeinderätin der 12 Kirchgemeinden und eine Vertretung des Bezirkspfarrvereins.

² Mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei gilt, dass Sekretariat und Kassieramt durch Personen besetzt werden können, die nicht dem Vorstand angehören.

³ Der Vorstand bereitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für bestimmte Projekte kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Aufgaben des Vorstandes:

- a) Aufstellen der Traktandenliste und Einberufung der Bezirkssynode,
- b) Vorbereitung eines jährlichen Bezirksfestes in Zusammenarbeit mit den 12 Kirchgemeinden,
- c) Abfassung von Jahresbericht, Voranschlag und Rechnung des Kirchlichen Bezirks und Entgegennahme aller Berichte der Organe,
- d) Kreditbewilligung im Rahmen des Voranschlages. Der Vorstand kann jährlich über Fr. 1'000.00 frei verfügen,
- e) Berichterstattung zuhanden des Tätigkeitsberichtes des Synodalrates,
- f) Teilnahme bei der Amtseinsetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers durch eine Person,
- g) Vernehmlassung im Auftrag des Synodalrates,
- h) Vertretung regionaler Anliegen bei kirchlichen Behörden,
- i) Besprechung einschlägiger Geschäfte der kantonalen Kirchensynode im Beisein der Kantonssynodalen des Bezirks,
- k) Vorbereitung und Einreichung der Wahlvorschläge für die kantonale Kirchensynode im Sinne von Art. 11.

⁵ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden. Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 9 Das Dekanat

¹ Das Dekanat besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied davon muss Pfarlerin oder Pfarrer sein. Für diesen hat der Bezirkspfarrverein ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Dekanats dürfen weder der Bezirkssynode noch dem Vorstand angehören. Das Dekanat ist dem Vorstand nicht unterstellt.

² Das Dekanat steht im Fall von Konflikten auf Ersuchen zur Verfügung. An das Dekanat können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Behörden von Kirchgemeinden gelangen.

³ Die Dekanatsmitglieder achten im Verfahren darauf, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Der Bezirk sorgt für eine wirksame Kontrolle seines Finanzhaushaltes.

² Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Rechnungsrevisoren, die weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Bezirks angehören dürfen.

³ Sie prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

⁴ Sie erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 11 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die kantonale Kirchensynode ist darauf zu achten, dass

- a) die beiden Amtsbezirke Frutigen-Niedersimmental mit mindestens je vier Sitzen vertreten sind,
- b) diejenigen Kirchgemeinden, die keinen Vertreter stellen können, durch Absprache die Möglichkeit erhalten, im Turnus einen Vorschlag einzureichen ,
- c) bei der Sitzverteilung beide Geschlechter angemessen zum Zuge kommen,
- d) von den neun Vorschlägen nicht mehr Pfarrer als Laien sind.

Art. 12 Finanzen

Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Bestreitung der Ausgaben für die Verwaltung dienen dem Kirchlichen Bezirk folgende Mittel:

- a) Zur Teilfinanzierung seiner Aufgaben erhebt der Bezirk von den zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge. Diese Beiträge werden auf der

- gleichen Grundlage berechnet wie die Beiträge an die Zentralkasse³.
- b) Für besondere Aufgaben kann die kirchliche Zentralkasse auf Gesuch hin Beiträge gewähren.
 - c) Zuwendungen, Geschenke sowie Kollekten für bestimmte Zwecke.

Art. 13 Information

¹ Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehende Versammlung.

² Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinderäten im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu.

⁴ Anlässe der Bezirkssynode (Bezirksfest, Delegiertenversammlung etc.) werden im Amtlichen Informationsblatt angezeigt.

Art. 14 Übergangs - und Schlussbestimmungen

¹ Art. 7 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Bei Rücktritten von Abgeordneten der Kirchgemeinden vor dem 1. Januar 2005 sollen diese nicht mehr ersetzt werden, falls die Zahl der der jeweiligen Kirchgemeinde zustehenden Abgeordneten den Sitzanspruch von Art. 7 Abs. 1 nach vorgenommener Ersatzwahl übersteigen würde.

² Dieses Reglement wurde an der Bezirkssynode vom 2. November 2002 angenommen und tritt unter Vorbehalt von Abs. 1 mit der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Bezirkssynode Frutigen-Niedersimmental vom 31. Dezember 1979.

Die Präsidentin: *Hildi Teuscher*
Die Sekretärin: *Lotti Spring*

Genehmigt durch den Synodalrat am 8. Januar 2003.

Änderungen

- Am 4. November 2007 (Beschluss der Bezirkssynode): geändert in Art. 5 und Art. 8.

Genehmigt durch den Synodalrat am 21. Mai 2008.

³ Vgl. den Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

Die Richtigkeit der Änderung vom 4. November 2007 bestätigt:

Für den kirchlichen Bezirk Frutigen-Niedersimmental:

Der Präsident:
Rudolf Wäfler

Die Sekretärin:
Christa Mürner

Genehmigung der Änderung vom 4. November 2007
durch den Synodalrat

Bern, 21. Mai 2008

Der Präsident:
Andreas Zeller

Der Kirchenschreiber:
Anton Genna